

**Änderung der Satzung
des Wasserverbandes „Illerkanalverband“
in Vöhringen im Landkreis Neu-Ulm**

vom 27.03.2014

Die Satzung des Wasserverbandes „Illerkanalverband“ in Vöhringen im Landkreis Neu-Ulm vom 15.02.1965 (Amtsblatt des ehem. Landkreises Illertissen vom 25.02.1965, S. 10) wird an das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) angepasst. Das Landratsamt Neu-Ulm hat die Satzung mit Schreiben vom 04.06.2014 genehmigt.

**Satzung
des
Verbandes „Illerkanalverband“**

**§ 1
Name, Sitz, Verbandsgebiet**

1. Der Verband führt den Namen „Illerkanalverband“. Er hat seinen Sitz in Vöhringen, Landkreis Neu-Ulm.
2. Zum Verbandsgebiet gehören die aus dem Plan (siehe § 4 Abs. 3) ersichtlichen Grundstücke.
3. Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405), zuletzt geändert mit dem Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I, S. 1578). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

I. Abschnitt: Verbandsmitglieder, Aufgabe, Unternehmen

**§ 2
Verbandsmitglieder**

1. Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).
2. Die Mitgliedschaft geht mit allen Rechten und Pflichten automatisch auf einen oder mehrere Rechtsnachfolger im Eigentum über.
3. Das Mitgliederverzeichnis ist vom Verband aufgestellt. Der Vorstandsvorsteher hält es auf dem Laufenden.
4. Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth erhalten eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.

§ 3

Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Verbandes ist der gleichmäßige Bezug von Wasser aus der Iller über den UIAG-Kanal zum Betreiben von Triebwerksanlagen am Illerkanal und die Durchführung der dazu notwendigen Maßnahmen.
2. Der Verband hat die Aufgabe, die zur Erfüllung seines Zwecks bestehenden und im Plan gem. § 4 aufgeführten Gewässerabschnitte und Anlagen zur Gewässerbenutzung, zur Regelung des Wasserstandes und zur Ausnutzung der Wasserkraft zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Hierzu gehört auch die Reinigung des Wasserbetts, soweit diese zum Wasserbezug notwendig ist und über die gesetzlichen Gewässerunterhaltungspflichten hinausgeht. Ihm obliegt auch die Festlegung der Wasserabschläge bzw. der verminderten Wasserführung nach Zeit und Dauer und die Einholung hierzu ggf. notwendiger Gestattungen.

§ 4

Unternehmen, Plan, Lagerbuch

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an den vom Verband zu unterhaltenden Gewässerabschnitten und Anlagen zur Gewässerbenutzung, zur Regelung des Wasserstandes und zur Ausnutzung der Wasserkraft vorzunehmen (Verbandsunternehmen).
2. Das Unternehmen ergibt sich aus den Plänen Lageplan, Längsschnitt km 0+000 bis km 14+425 und Längsschnitt km 14+425 bis km 18+380 vom 20.03.2013 (siehe Anlagen 12 bis 14). Die Pläne sind Bestandteil der Satzung.

Sie werden bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt; je eine Mehrausfertigung wird beim Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und beim Vorstandsvorsteher aufbewahrt.

3. Der Verband führt ein Verzeichnis der Anlagen und Gewässer (Lagerbuch), aus dem ihre Art und ihre Maße sowie ferner Unterhaltung und ggf. Betrieb und Nutzung ersichtlich sind.

§ 5

Ausführung des Unternehmens

1. Der Vorstandsvorsteher unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vorher von dem Beginn von wesentlichen Arbeiten und zeigt ihnen deren Beendigung an.
2. Über Änderungen und Ergänzungen des Plans und des Unternehmens ist durch die Verbandsversammlung Beschluss zu fassen. Die Änderung bzw. Ergänzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und ist von dieser öffentlich bekannt zu machen, wenn mit ihr eine Änderung der Satzung verbunden ist (siehe § 35).

§ 6

Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen

Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.

Zeitpunkt und Umfang sind mit dem Grundstückseigentümer abzustimmen.

**§ 7
Ausgleich für Nachteile**

1. Entstehen durch die Benutzung von Grundstücken nach § 6 dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen.
2. Kann der Ausgleich nicht durch Maßnahmen im Rahmen des Unternehmens durchgeführt werden, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.
Bei der Festsetzung der Entschädigung bleiben eine Beeinträchtigung der Nutzung und eine Wertminderung des Grundstückes außer Ansatz, soweit sie bei Durchführung des Unternehmens durch einen Vorteil ausgeglichen werden, der bei der Festsetzung eines Verbandsbeitrages unberücksichtigt bleibt.
3. Kommt eine Einigung über den Ausgleich nicht zustande, entscheidet der Vorstand darüber durch schriftlichen Bescheid.

II. Abschnitt: Verfassung

**§ 8
Verbandsorgane**

Die Organe des Verbandes sind:

- A) Der Vorstandsvorstand
- B) Die Versammlung

A) Der Vorstandsvorstand

**§ 9
Vorstand, Vorstandsvorsteher**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, einem Kassier, und einem Schriftführer.
2. Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher. Stellvertreter des Vorstandsvorstehers muss ein Vorstandsmitglied sein.
3. Die Versammlung wählt den Vorstand, sowie deren Stellvertreter für die in § 10 vorgeschriebene Zeit.
Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. „Die Versammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittel Mehrheit der stimmberechtigten, erschienenen bzw. vertretenen Vorstandsmitglieder abberufen“. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

**§ 10
Amtszeit, Entschädigung**

1. Der Vorstandsvorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
2. Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so sind für den Rest der Amtszeit nach § 9 Abs. 3 Ersatzmitglieder zu wählen.
3. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden ihnen ersetzt. Die Versammlung kann darüber hinaus eine Entschädigung festsetzen; der Beschluss bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde nach § 41.

**§ 11
Geschäfte des Vorstands**

1. Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und dieser Satzung in Übereinstimmung mit den von der Versammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Versammlung berufen ist.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- (1) die Aufstellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge,
- (2) die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
- (3) die Ermittlung des Beitragsverhältnisses,
- (4) die Festsetzung und Einziehung von Geldbeträgen,
- (5) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von 10.000,- € oder mehr enthalten,
- (6) die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans,
- (7) die Beschlussfassung über die Enteignung von Verbandsgrundstücken und über die zu leistende Entschädigung.

**§ 12
Sitzungen des Vorstandes**

1. Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Außerdem muss der Vorstandsvorsteher auf Verlangen von Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher die Frist abkürzen; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Vorstand zur Sitzung einberufen; sie kann für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.
2. Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth bekannt gegeben.

3. Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen das unverzüglich ihrem Stellvertreter und dem Verbandsvorsteher mit. Der Verbandsvorsteher lädt dann den Stellvertreter.
4. Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder, die ebenfalls zu benachrichtigen sind, können ohne Stimmrecht an allen Sitzungen teilnehmen.

§ 13

Beschlussfassung des Verbandsvorstandes

1. Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung im Vorstand gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Ausschüsse, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
3. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
4. Der Verbandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
5. Die Beschlüsse sind in das Protokoll zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einzutragen. Jede Eintragung ist vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 14

Geschäfte des Verbandsvorstehers

1. Der Verbandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Verbandsvorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers:
 - (1) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes,
 - (2) der Vorsitz im Verbandsvorstand und in der Verbandsversammlung,
 - (3) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes,
 - (4) die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen,
 - (5) die Einziehung der Verbandsbeiträge,
 - (6) die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
 - (7) die Aufsicht über die Kassenverwaltung.
2. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandmitglied unterzeichnet sind.

3. An die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist der Vorsteher gebunden.

B) Die Verbandsversammlung

§ 15

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern nach § 2 der Satzung. Sie werden im Fall einer Verhinderung durch Bevollmächtigte vertreten.
2. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung; der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 16

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter und Wahl des Vorstandsvorsitzenden,
- (2) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- (3) Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
- (4) Wahl der Schaubeauftragten,
- (5) Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
- (6) Entlastung des Vorstands,
- (7) Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
- (8) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- (9) Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten,
- (10) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans.

§ 17

Einberufung der Verbandsversammlung

1. Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung unter Nennung der Tagesordnung schriftlich ein.
2. Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, einzuberufen. Sie muss außerdem ohne Verzug einberufen werden, wenn es Verbandsmitglieder, deren Stimmen zusammen den 4. Teil aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung einberufen und die Tagesordnung festsetzen.
3. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 3 Wochen. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher die Frist abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

4. Der Vorstandsvorsteher lädt ferner die Mitglieder des Vorstandes, die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und ggf. weitere Behördenvertreter und sonstige Personen ein.

§ 18

Sitzungen der Versammlung

1. Die Sitzungen der Versammlung sind nicht öffentlich.
2. Der Vorstandsvorsteher, bei seiner Verhinderung sein Vertreter, bereitet die Beratungsgegenstände der Versammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Er hat Stimmrecht, wenn er Vereinsmitglied ist.
3. Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Vereinsmitglieder und der diesen zustehenden Stimmen aufzustellen.
4. Der Vorstandsvorsteher unterrichtet die Versammlung über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Vereinsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.

§ 19

Niederschrift

1. Über den Verlauf der Sitzung der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Versammlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.
3. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Verbandes oder eines Vereinsmitgliedes, wenn dieses zustimmt, zugezogen werden. Eine Ablichtung der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 20

Beschlüsse und Wahlen in der Versammlung

1. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erschienen bzw. vertreten ist.
Sie kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Vereinsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können.
Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist die Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder zustimmen.
2. Die Versammlung beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen. Bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Verbandes ist jedoch eine 3/4 Mehrheit der Stimmen sämtlicher Mitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Es wird offen abgestimmt.

Jedes Verbandsmitglied kann selbst oder durch einen Vertreter abstimmen; der Verbandsvorsteher kann vom Vertreter die Vorlage einer Vollmacht verlangen.

3. Das Stimmenverhältnis richtet sich nach dem Beitragsverhältnis der dinglichen Mitglieder.

Jedes Mitglied hat bei Beschlussfassung über die Deckung der Verbandslasten so viele Stimmen als seine beteiligten Triebwerke zusammengerechnet volle 100 theoretische PS – entsprechend 73,6 kW – haben, zumindest aber 1 Stimme.

Ergibt die Teilung einen Bruchteil, so bleibt dieser ohne Berechnung, wenn er unter 50 PS (36,8 kW), ist. Ist der Bruchteil größer oder gleich 50 PS (36,8 kW), so wird die Gesamtsumme auf die nächste Zahl aufgerundet.

Keinem Verbandsmitglied stehen mehr als 2/5 aller Stimmen zu.

In sonstigen Angelegenheiten hat jedes Mitglied eine Stimme.

Um das Grundeigentum streitende Personen und gemeinschaftliche Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen.

Ein Mitglied hat in solchen Angelegenheiten kein Stimmrecht, wenn es im Sinne des Art. 20 Verwaltungsverfahrensgesetz nicht tätig werden dürfte oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen könnte.

4. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Sachverhalte, mit Ausnahme des Antrags auf Einberufung einer neuen Verbandsversammlung, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder erschienen, bzw. vertreten und mit der sofortigen Beratung des Sachverhalts einverstanden sind.

5. Für Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Es wird offen abgestimmt.

Wenn ein Mitglied es verlangt, muss geheim abgestimmt werden.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt.

Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

6. Über Wasserabschläge oder andere weniger wichtige Gegenstände kann auch ohne Berufung der Verbandsversammlung vom Vorstand eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder durchgeführt werden. Jedoch hat jedes Mitglied das Recht, unter Ablehnung der Abstimmung die Berufung einer Verbandsversammlung über den Gegenstand zu verlangen. Die eingelaufenen Abstimmungen sind vom Vorstand aufzubewahren, das Ergebnis der Abstimmung ist, falls nicht Berufung einer Verbandsversammlung verlangt worden ist, vom Vorstand alsbald den Mitgliedern mitzuteilen und in das Protokoll zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einzutragen.

III. Abschnitt: Haushalt , Beiträge

§ 21 Haushaltsplan

1. Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung spätestens bis zum Beginn des Jahres über ihn beschließen kann. Der Vorstand teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
2. Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Jahr. Er gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil.
3. Der Haushaltsplan kann bei geringem oder regelmäßig wiederkehrendem Geldverkehr auch für 2 Jahre aufgestellt und festgesetzt werden.

§ 22 Überschreiten des Haushaltsplans

1. Der Vorstand kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Er kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern des Verbandes einziehen lassen.
2. War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Vorstand sie zur Festsetzung eines Nachtrages zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

§ 23 Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgestellten Haushaltsplan zu verwalten.

§ 24 Aufnahme und Tilgung von Darlehen

1. Der Verband ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Er bedarf dazu nach Maßgabe des § 41 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
2. Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beträge in die ordentliche Jahresplanung einzusetzen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen.

§ 25

Prüfung der Jahresabrechnung, Entlastung

1. Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres auf.
2. Jedes dritte Jahr ist vom Vorstand eine unabhängige Prüfung aller bis dahin erfolgten Jahresabrechnungen durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vornehmen zu lassen.
3. Der Vorstand gibt der Prüfstelle den Auftrag
 - a) zu prüfen:
 - ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabenbeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,
 - ob der Haushaltsplan eingehalten ist,
 - ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den sonstigen Vorschriften im Einklang stehen.
 - b) Das Ergebnis der Prüfung (Prüfungsbericht) ist an den Vorstand und die Aufsichtsbehörde zu geben.
4. Der Vorstand legt die Jahresrechnung und den Prüfungsbericht der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 26

Verbandsbeiträge

1. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich ist.
2. Der Verband kann die Vereinsbeiträge in Form von Geld (Geldbeiträge) oder von Sachen, Werken, Diensten oder anderen Leistungen (Sachbeiträge) erheben. Die Vereinsbeiträge können aus einmaligen und laufenden Beiträgen bestehen. Mit dem einmaligen Beitrag wird der durch Darlehen, Zuschüsse und Sonderbeiträge nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung oder Erneuerung der Verbandsanlagen bestritten. Die laufenden Beiträge setzen sich zusammen aus:
 - (1) den festen Kosten für den Kapitaldienst und den Betrieb der Verbandsanlagen und
 - (2) dem Arbeitspreis, der sich aufgrund der veränderlichen oder arbeitsabhängigen Kosten (Stromkosten usw.) ergibt.
3. Vereinsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Vereinsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Vereinsmitglieder an dem Verband teilnehmen.
4. Ein ausgeschiedenes Vereinsmitglied haftet dem Verband für die während der Dauer seiner Mitgliedschaft fälligen Beiträge persönlich weiter und kann auch zu späteren Beiträgen wie ein Mitglied wegen solcher Aufwendungen herangezogen werden, die durch sein Ausscheiden vergeblich geworden sind und nicht vermieden werden können.

Das gilt entsprechend für die Einschränkung seiner Teilnahme an dem Verband. Für eine solche Beitragslast haften auch die Gegenstände, die die dingliche Mitgliedschaft vermittelt haben, weiter.

5. Wer, ohne Verbandsmitglied zu sein, als Eigentümer eines Grundstücks oder einer Anlage oder als Unterhaltungspflichtiger von Gewässern von dem Unternehmen des Verbands einen Vorteil hat (Nutznießer), kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wie ein Mitglied zu Geldbeiträgen herangezogen werden. Der Nutznießer ist vorher anzuhören.

§ 27 Beitragsverhältnis

Der Anteil jedes Mitglieds an der festgesetzten Geldsumme bestimmt sich nach demjenigen Verhältnis, in welchem die seinem Triebwerk zustehende, gleichviel ob ausgenützte oder unausgenützte, Leistung in theoretischen PS bzw. kW zur Gesamtsumme der Leistungen am ganzen Illerkanal steht. Der jeweils gültige Verteilungsschlüssel ist in Anlage 5 der Satzung enthalten.

§ 28 Verteilungsschlüssel

1. Der Vorstandsvorsteher sorgt dafür, dass die ermittelten Beitragsverhältnisse der Verbandsmitglieder in die Anlage 5 der Satzung eingetragen werden und dass die Eintragungen stets auf dem aktuellen Stand gehalten werden.
2. Wenn sich die der Anlage 5 der Satzung zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erheblich ändern oder wenn das Verbandsmitglied zwei Jahre lang gemäß der Anlage 5 der Satzung zu Beiträgen verpflichtet ist, das sich als unrichtig erweist, kann das Verbandsmitglied die Änderung der Anlage 1 verlangen. Im Übrigen wird die Anlage 5 der Satzung nach Bedarf geändert.
3. Das Beitragsverhältnis wird den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 39) zu versehen.
4. Ein Rechtsbehelf gegen den Auszug aus der Anlage 5 der Satzung (Verteilungsschlüssel) hat keine aufschiebende Wirkung; wenn er Erfolg hat, sorgt der Vorstandsvorsteher für nachträglichen Ausgleich.

§ 29 Erhebung der Verbandsbeiträge

1. Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabs durch Beitragsbescheid.
2. Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu entrichten. Die Höhe des Säumniszuschlages wird von der Verbandsversammlung allgemein beschlossen.
3. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
4. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

**§ 30
Zwangsvollstreckung**

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder dieser Satzung beruhenden Geldforderungen des Verbandes können nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) vollstreckt werden.

**§ 31
Sachbeiträge**

1. Der Verbandsvorsteher kann auf Beschluss des Verbandsvorstandes die Verbandsmitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis.
2. Wenn über den Inhalt der Sachbeitragslast Streit besteht, setzt der Verbandsvorsteher den Inhalt fest. § 29 gilt entsprechend.

IV. Abschnitt: Besondere Vorschriften zur Verwaltung

**§ 32
Dienstkräfte**

1. Der Verband kann nach den Beschlüssen der Verbandsversammlung einen oder mehrere Geschäftsführer einstellen.
2. Die Einstellung und die Festsetzung der Vergütung bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde nach § 41.

**§ 33
Bekanntmachungen**

Die nach dem Wasserverbandsgesetz und dem Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt. Dabei gelten für Satzungen und Satzungsänderungen die Vorschriften über die Bekanntmachung kommunaler Satzungen und in den übrigen Fällen Art. 41 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

**§ 34
Verbandsschau**

1. Zur Feststellung des Zustands der von dem Verband zu betreuenden Anlagen, Gewässer und Grundstücke im Rahmen der Aufgaben des Verbands führen die Beauftragten des Verbands (Schaubeauftragte) mit Zustimmung der Versammlung, jedoch mindestens alle 3 Jahre eine Verbandsschau durch.
2. Der Vorstand macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Behörde – das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth – zwei Wochen vorher zur Teilnahme ein. Das Landratsamt Neu-Ulm erhält eine Information. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
3. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

**§ 35
Änderung der Satzung**

1. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung ist eine 3/4 Mehrheit der Stimmen sämtlicher Mitglieder erforderlich, ebenso für Beschlüsse über die Änderung der Aufgabe des Verbands.
2. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

**§ 36
Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde**

1. Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.
2. Kommt der Verband der Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern. § 35 Abs. 2 Satz 2 gilt auch für diesen Fall.

V. Abschnitt: Ordnungsgewalt, Rechtsbehelfe

**§ 37
Ordnungsgewalt**

Die Mitglieder des Verbandes und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf dem Gesetz oder dieser Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes oder Verbandsvorstehers, insbesondere Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

**§ 38
Zwang**

Anordnungen nach § 37 können nach dem Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vollstreckt werden.

**§ 39
Rechtsbehelfe**

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

VI. Abschnitt: Aufsicht

**§ 40
Staatliche Aufsicht**

1. Der Verband steht unter der Aufsicht des Landratsamtes Neu-Ulm.
2. In technischen Angelegenheiten steht das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth beratend zur Seite.

**§ 41
Zustimmung zu Geschäften**

1. Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - (1) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - (2) zur Aufnahme von Darlehen die über 10.000,- € hinausgehen, zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - (3) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Entschädigungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
 - (4) zur Einstellung und Festsetzung der Vergütung eines oder mehrerer Geschäftsführer (§ 32 Abs. 2),
 - (5) zur Festsetzung einer Entschädigung für die Mitglieder der Verbandsversammlung (§ 15 Abs. 2).

2. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

3. Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

4. Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 - 3 allgemein zulassen.

5. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 42 Anlagen

Zu der Satzung gehören die Anlagen 1 bis 14 und sind Bestandteil der Satzung.

§ 43 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung des Wasserverbandes „Illerkanalverband in Vöhringen“ vom 01.04.1965 außer Kraft.

Ulm, den 27.03.2014

Illerkanalverband
gez.
Schmidberger
Verbandsvorsteher

Die Satzung wird genehmigt (§ 58 Abs. 2 Satz 1 WVG).
Neu-Ulm, 27.06.2014
gez.
Dieling
Oberregierungsrat